

Netzanschlussvertrag für Nieder- und Mitteldruck

zwischen

Stadtwerke Ansbach GmbH
Rügländer Straße 1
91522 Ansbach

- nachstehend Netzbetreiber (VNB) genannt -

und

<Kunde>
<Straße>
91522 Ansbach

- nachstehend Netzanschlussnehmer genannt –

Entnahmestelle: _____
Straße, Haus Nr. PLZ, Ort Flurstück Nr.

Vertragsbeginn: _____

Beschreibung der Anschlussanlage

Netzanschluss: Netzanschlussleitung, Hauseinführung, Hauptabsperreinrichtung, Zähler, Gasdruckregelgerät

Übergabepunkt Ausgangsseite Hauptabsperreinrichtung

Eigentumsgrenze: Ausgangsseite Hauptabsperreinrichtung. Vorhandene Gasdruckregelgeräte sind im Eigentum des Netzbetreibers, Zähler sind im Eigentum des Messstellenbetreibers.

Unterhaltungsgrenze: Ausgangsseite Hauptabsperreinrichtung. Vorhandene Zähler und Gasdruckregelgeräte liegen in der Unterhaltungspflicht des Messstellenbetreibers bzw. des Netzbetreibers.

Anschlussleistung: _____ kW

Lieferdruck: _____ 22 mbar

Vertragsgegenstand/Vertragsbedingungen/Vertragskündigung

Der Netzbetreiber hält dem Netzanschlussnehmer für die Dauer dieses Vertrages den o.g. Netzanschluss vor.

Die rückseitig abgedruckten „Begriffsdefinitionen Netzanschlussvertrag“ sowie die auf der Internetseite www.stwan.de veröffentlichte „Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)“ und „Technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen“ sind in ihrer jeweiligen Fassung Vertragsbestandteil und gelten ergänzend, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

Wird der Netzanschluss über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht durch Gasentnahme genutzt, so hat der Netzbetreiber das Recht, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Netzanschlussnehmer

Unterschrift Netzbetreiber

Begriffsdefinitionen Netzanschlussvertrag

Netzanschluss:

Die Verbindung des Gasversorgungsnetzes mit der Gasinstallation des Anschlussnehmers. Es besteht aus Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptsperreinrichtung und gegebenenfalls Gasdruckregelgerät. Der Netzanschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers.

Übergabepunkt:

Der Punkt an dem die Eigentumsrechte sowie alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für das vom Kunden bezogene Erdgas auf den Kunden übergehen. Er ist in der Regel identisch mit der Eigentumsgrenze.

Eigentumsgrenze:

Die Grenze zwischen dem im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Netzanschluss und der im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Kundenanlage, in der Regel die Hauptabsperreinrichtung.

Unterhaltungsgrenze:

Die Grenze, ab der die Unterhaltungspflicht dem Anschlussnehmer obliegt. Sie beginnt in der Regel nach der Hauptabsperreinrichtung mit der Gasinstallation. Ausnahme: Die Gasdruckregel- und die Zähleinrichtung liegen im Unterhalt des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers.

Anschlussleistung:

Die vom Anschlussnehmer angegebene Leistung (in kW), die zur Auslegung des Netzanschlusses benötigt wird.

Lieferdruck:

Der dem Kunden zur Verfügung gestellte Versorgungsdruck